

Gebäude in der Reinhard-von-Frank-Str. 8

unter Denkmalschutz stellen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02945 der
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach
Untermenzing vom 22.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V18314

Anlagen:

- 1 Empfehlung Nr. 20-26 / E 02945
- 1 Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing
vom 09.12.2025**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 22.07.2025 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 02945 (Anlage 1) beschlossen.

Der Antragsteller bittet, das Anwesen Reinhard-von-Frank-Str. 8 (frühere Lindenstr. 8) schnellstmöglich unter Denkmalschutz zu stellen, da es sonst zu baufällig würde. Das Gebäude wurde 1935 von Franz Nagy, damals wohnhaft in der Parkstr. 16 (heutige Rueßstraße), durch den Untermenzinger Bauunternehmer Markus Albinstetter erbaut. Es wurde zum Ausgangspunkt der Produktion von Allacher Porzellan und ist das einzige Gebäude, das an ein Porzellan erinnert, das im NS-Staat als Lieblingsprojekt Heinrich Himmlers produziert wurde.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Die Untere Denkmalschutzbehörde ist in Fällen der Denkmalprüfung sowie -einschätzung nicht zuständig. Diese Aufgabe obliegt der Zuständigkeit des Landesamts für Denkmalpflege, gem. Art. 2 BayDSchG. Im Juli 2023 hatte sich der Antragsteller mit gleichlautender Anfrage das erste Mal an die Untere Denkmalschutzbehörde gewandt. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat daraufhin das Landesamt im Zuge einer weiteren Anfrage am 20.08.24 per E-Mail um Stellungnahme gebeten. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde nun von der Unteren Denkmalschutzbehörde am 21.10.2025 erneut gebeten, eine Stellungnahme an den Antragsteller abzugeben.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02945 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 22.07.2025 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Veronika Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach für Angelegenheiten der Denkmalprüfung sowie -einschätzung das Landesamt für Denkmalpflege, gem. Art. 2 BayDSchG, sachlich und örtlich zuständig ist.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02945 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 22.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Der/ die Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3 zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 23 Allach-Untermenzing
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle West (1x)
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Direktorium Dokumentationsstelle
6. An das Revisionsamt
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Abdruck von I. – IV.

1. An das Referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.
Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/60 V

Der Beschluss des Referates für Stadtplanung und Bauordnung

- kann vollzogen werden
- kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

VI. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann/soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/60 V

Bürgerversammlung des **23**. Stadtbezirkes am **22. 07. 25**

Betreff (Wiederholung von Seite 1 – bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen):

DENKMALSCHUTZ

Antrag (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) **oder Anfrage:**

ICH BEANTRAGE, WIE IM 2024, DAS GEBAUDE
IN DER REINHARD-VON-FRANK-STR. 8 UNTER
DENKMALSCHUTZ ZU STELLEN.

Raum für Vermerke des Direktoriums - bitte nicht beschriften -

ohne Gegenstimme angenommen

mit Mehrheit angenommen

ohne Gegenstimme abgelehnt

mit Mehrheit abgelehnt

В УГ №1 СЪМИ- ЛЬНИК

МАЙ

2023

ПЕРИОДИЧЕСКИЙ ЖУРНАЛ ДОПОЛНИТЕЛЬНЫХ МАТЕРИАЛОВ К КНИГЕ «ФАРФОРОВАЯ МАНУФАКТУРА ALLACH»



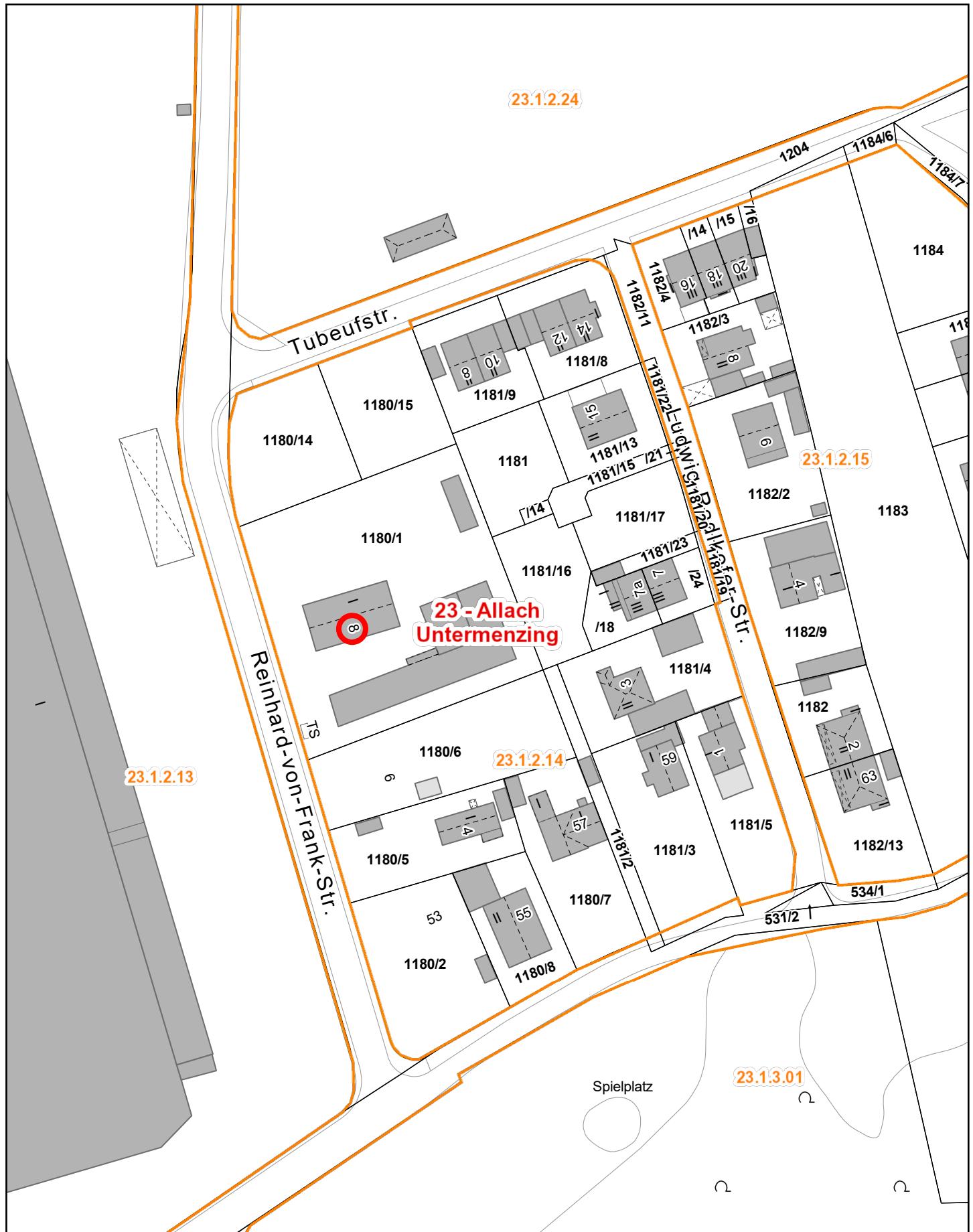
История одной фотографии /

Керамические мастер-модели.

Правда, вымысел и работа над ошибками /

Вальтер Г. Деммель.

Неопубликованные главы книги /

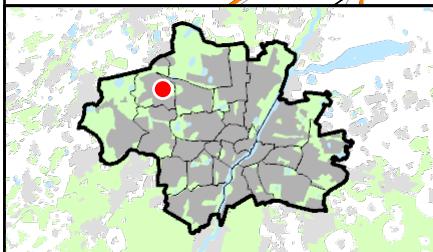


Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1 000

zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

Erstellungsdatum 06.11.2025



Landeshauptstadt
München